

Checkliste zur Auseinandersetzung mit dem Entwurf einer neuen Kirchenordnung für die EKHN als Hilfestellung für Kirchenvorstände

Liebe Schwestern und Brüder,

nach beinahe 60 Jahren ist die 10. Synode der EKHN mit einer sehr weitgehenden Änderung ihrer Kirchenordnung (KO) befasst. Die KO ist der zentrale Ausgangspunkt aller Ordnungen des kirchlichen Lebens.

Sollte diese Kirchenordnung in der der Synode vorgelegten Fassung beschlossen werden, stellt sie den wohl weitreichendsten Eingriff in unser kirchliches Selbstverständnis und Leben dar, den es je gab. Insbesondere das Verständnis der Gemeinde erfährt bedeutungsschwere Veränderungen. Deshalb halten wir es für dringend geboten, sich in den Kirchenvorständen mit dem Entwurf zu befassen und die Chance einer eigenen Stellungnahme zu nutzen.

Der Beginn der Diskussionen während der letzten Tagung der Synode zeigt, dass dies sinnvoll ist, da bereits in vielen Voten erheblicher Veränderungsbedarf angemahnt wurde.

Die folgende Checkliste, die nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, soll eine Einstiegshilfe für Ihre Meinungsbildung in Auseinandersetzung mit dem Entwurf der KO sein. Wir bitten Sie, unsere Fragen und Hinweise nicht einfach zu übernehmen (das wäre wenig hilfreich), sondern - dadurch angeregt - eine eigene Stellungnahme zu formulieren.

Übrigens: Rückmeldungen an den Präses der Kirchensynode können sich auch nur auf einen Punkt oder Abschnitt beziehen oder auf wenige Beobachtungen. Da das Ganze der Kirchenordnung im Kirchenvorstand u.U. nur schwer zu behandeln ist, haben Sie bitte „Mut zur Lücke“. Es ist wichtiger, dass viele Gemeinden die Chance einer eigenen Stellungnahme nutzen als dass diese möglichst umfassend und umfangreich sind!

1. Das „Mantelgesetz“ (Abschnitt 1)

- Neu ist - nach dem Grundartikel - die Vorschaltung eines sog. „Mantelgesetzes“ mit acht Artikeln, in denen die allgemeinen theologischen und rechtlichen Begriffe und Grundsätze geregelt werden (Art. 1-8).
- Zu beachten ist, dass die Beschreibung der „Gemeinde Jesu Christi“ in Art. 1 weiter als bisher gefasst wird und vielfältige Formen von bisher nicht genau definierten Gemeinde“geschehnissen“ einschließt. Gemeinde ist nicht, Gemeinde ereignet sich!
- Es fällt auf, wie übergangslos die „Gemeinde Jesu Christi“ in Art. 1 mit der EKHN in Art. 2 identifiziert wird. Ist das vom biblischen Gemeindebegriff her so einfach möglich?
- Lässt sich in einer reformatorischen Kirche die Kirchenmitgliedschaft allein über die Taufe definieren (Art. 3)? Welche Rolle spielt der Glaube?
- Wo die Rechtsform und die Organisationsgestalt vorrangig wird, müssen sich Zuordnungen ändern. So sollen sich der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht mehr (Art. 15 alt) in ihrer Gemeinde und Kirche allein durch Gottes Wort leiten lassen, sondern nun (Artikel 7 neu) sind sie an ihr Ordinationsversprechen und an die kirchlichen Ordnungen gebunden. Der Umgang mit der Heiligen Schrift, die gedeihliche Zusammenarbeit untereinander sowie das Hören auf die Schwestern und Brüder werden direkt nebeneinander gestellt. Anders als in der geltenden KO ist das Wort Gottes allen anderen Lebenszusammenhängen der Kirche nicht mehr vorgeordnet, sondern gleichgestellt. Im Zweifel kann also die Zusammenarbeit wichtiger sein als

die Wahrheit der Heiligen Schrift.

- Während die Pfarrerinnen und Pfarrer derzeit den Dienst der geistlichen Leitung der Gesamtkirche *annehmen* sollen, heißt es nun, sie seien zur Annahme *verpflichtet*. Die Loyalität gehört folglich nicht mehr der Heiligen Schrift, sondern der Kirchenleitung (Art. 7,4, vgl. Art. 15 alt). *Sola structura ersetzt sola scriptura*.

2. Die Kirchengemeinde (Abschnitt 2)

- Wir weisen hier ausdrücklich auf den dem Entwurf zugrundeliegenden Gemeindebegriff hin (dazu vgl. 2/36): Hier wird dem biblischen („Gemeinschaft der Heiligen“) und dem reformatorischen („geglaubte Kirche“) Kirchenbegriff die Gemeinde in ihrer Rechtsgestalt gleichwertig an die Seite gestellt.
- Daraus folgt, dass Gemeinde je neu definiert werden kann, wenn organisatorische oder gesellschaftliche Veränderungen es geboten erscheinen lassen. Das Problem ist nicht die Ordnung an sich, die unverzichtbar ist, sondern die Wertigkeit, die der Rechtsgestalt von Gemeinde zuerkannt wird.
- Es heißt, dass sich die Kirchengemeinde intensiv darum bemühen muss, „den geistlichen Dimensionen durch entsprechende rechtliche Regelungen zu entsprechen“ (2/36). Da eine Kirchengemeinde selbst keine rechtlichen Regelungen erlassen kann, muss sich die Kirchengemeinde wesentlich durch rechtliche Regelungen ihrer vorgesetzten Organisation definieren. Das ist eine von oben nach unten strukturierte und gelenkte Kirche.
- Zu den Lenkungsbefugnissen der Kirchenleitung gehört es folglich, über die Neubildung, Veränderung, Teilung, Zusammenlegung und Aufhebung von Kirchengemeinde zu entscheiden (Art.9 neu) – offenbar auch ohne Beteiligung der betroffenen Kirchenvorstände und Gemeindeglieder.
- Wenn DSV und Kirchenleitung zu der Ansicht gelangen, dass ein Kirchenvorstandsbeschluss beanstandet werden kann, „wenn er gegen übergeordnete kirchliche Interessen verstößt“ (§48 KGO neu), kann dieser außer Kraft gesetzt werden. Wie verträgt sich diese 'Gummi'-Formulierung mit dem Selbstbestimmungsrecht von Kirchenvorständen? Was ist damit gemeint? Welche Interessen sind übergeordnet? Soll der Sonntagsgottesdienst ausfallen, weil das Dekanat eine Zentralveranstaltung anbietet etc.?
- Ist es Zufall, dass die geistliche Fürsorge von Pfarrer/innen und Kirchenvorsteher/innen füreinander keine Erwähnung mehr findet (vgl. Art. 6 alt zu Art. 15 neu)?
- Es fällt auf, dass Pfarrer/innen tendenziell von ihrem Dienst in einer konkreten Kirchengemeinde gelöst werden (vgl. Art. 13,2 mit Art 5 alt). Ihr Ordinationsversprechen muss nicht mehr im Gottesdienst einer Kirchengemeinde gegeben werden, in der sie ihren Dienstauftrag haben (Art. 7, 2 geg. Art. 14,1 alt).
- Gleich zu Beginn der Kirchengemeindeordnung (KGO § 3,2) wird die Kirchengemeinde auf ihre Verpflichtung hingewiesen, die „Aufgaben und Lasten des Dekanats und der Gesamtkirche ... nach Kräften“ zu tragen. Im geltenden Recht ist diese Aufgabe anders formuliert: „Jede Kirchengemeinde bringt die zur Erfüllung des gemeindlichen und des gesamtkirchlichen Dienstes erforderlichen Mittel nach dem Maß ihrer Kräfte ...auf.“ Da darf sich die Gemeinde auch noch um ihre eigenen finanziellen Bedürfnisse kümmern. Nun hat sie vor allem für das Dekanat und die Gesamtkirche zu sorgen. Müsste nicht vielmehr im Blick auf die finanzielle Abhängigkeit von Zuweisungen der Gesamtkirche das Gegenteil - die Verantwortung für die ausreichende Ausstattung der Kirchengemeinden - betont werden?
- Aufgabe des Kirchenvorstandes ist es u.a., für „die Einheit (in der Kirchengemeinde) zu sorgen“ (§ 16,1 KGO). Interessanterweise wird das von der Gesamtkirche und dem Dekanat nicht erwartet. Nach biblischem Verständnis ist aber die Einheit der Kirche eine wichtige Leitungsaufgabe, die sich nicht auf die Ebene der Gemeinde

beschränken lässt. Wenn sie allein auf der Ebene der Kirchengemeinden angesiedelt wird, entsteht ein schiefes Bild: Die Gemeinde soll das Volk zusammenhalten, während die oberen Leitungsebenen darauf keine Rücksicht zu nehmen brauchen?

- Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und kirchlichen Diensten wird sehr betont (Art. 16,7 KGO). Demgegenüber wird das Eigenleben der Gemeinden nur begrenzt wahrgenommen und zugestanden.
- So wird durch die neue Kirchenordnung in fataler Weise ein Machtgefälle von oben nach unten gefördert. Dies wird die Tendenz stärken, nicht Lust auf Gemeinde zu machen, sondern durch ständiges Regulieren die Spielräume der Freiheit und der Eigenverantwortung zu minimieren.

3. Das Dekanat (Abschnitt 3)

- Die Ordnungen, die das Dekanat betreffen, setzen die endgültige Übernahme der Dekanatsstrukturreform voraus, obgleich die Beurteilung der Umsetzung noch nicht überall abschließend erfolgen kann (der der Synode vorgelegte Auswertungsbericht enthielt dazu überwiegend kritische Stimmen. Sie können dies unschwer im Protokollbuch der 7.Sitzung der 10. Synode vom April 2007 auf den Seiten 193 ff nachlesen!).
- Das Dekanat wird als „Kirche in der Region“ (Art. 16) beschrieben, sogar von einer „Theologie der Region“ ist die Rede (11/36). Bedeutet dies nicht zwangsläufig eine Überbewertung der Dekanatsstufe?
- Die Formulierung in Art. 16 stellt „Kirchengemeinden, kirchliche Einrichtungen und Dienste“ auf eine Ebene. Im geltenden Recht bilden die Kirchengemeinden ein Dekanat. Künftig sollen sie Teil verschiedener kirchlicher Einrichtungen in der Region sein.
- Im Artikel 17, in dem es um den Auftrag des Dekanates geht, werden bezeichnenderweise die Kirchengemeinden nicht (mehr) erwähnt. Sollte es aber nicht ein wichtiger Teil des Auftrages des Dekanates sein, die Arbeit der Kirchengemeinden zu begleiten und zu fördern?
- Im Dekanat wird erklärtermaßen die „innere Zugehörigkeit und Beheimatung“ der Menschen gestaltet (12/36). Ist das nicht eine grundlegende Veränderung zu dem, was bislang der Gemeinde zugetraut wurde - und ihr jetzt nicht mehr zugetraut wird? Besetzt hier nicht das Dekanat eine der ursprünglichsten Funktionen von Gemeinde?
- „Alle Kirchengemeinden ... sollen die Hilfe der Dekanatssynode annehmen und haben deren im Rahmen ihrer Zuständigkeit erteilten Weisungen zu folgen“ heißt es nun in Art. 19. Die Zuständigkeiten der Dekanatssynode würden damit nicht nur weiter wachsen, sondern die Gemeinden werden in eine Abhängigkeit vom Dekanat gebracht, die es so bisher nicht gab.
- Das inhaltliche Gewicht, das den fünf Handlungsfeldern (Bildung, Verkündigung, Diakonie, Gesellschaftliche Verantwortung, Öffentlichkeitsarbeit) für die Arbeit der Kirche beigemessen wird, führt letztendlich zu einer Geringschätzung der Kirchengemeinden, denen die Kompetenzen in diesen Bereichen im Zuge der Dekanatsstrukturreform aberkannt worden sind. Kirchengemeinde erscheint zwangsläufig als defizitär. Wird so etwa eine Zwei-Klassen-Kirche gefördert?
- Die nur scheinbar fürsorgliche Formulierung „Jede Kirchengemeinde ... steht unter Schutz, Fürsorge und Aufsicht des Dekanats und der Gesamtkirche“ (§3 KGO neu) klingt nicht nach einer Kirche der Freiheit und nicht nach einer Kirche, die Lust auf Gemeinde macht!
- Die neue KO definiert das Dekaneamt im Sinne der neuen kirchlichen Hierarchie als Kirchenleitung in der Region (Art.27 neu). Das ist gegenüber dem bisherigen Ver-

ständnis des Dekaneamtes ein deutlicher Machtzuwachs.

- Zum Selbstverständnis des Dekaneamtes gehört die Aufgabe der geistlichen Leitung und die Repräsentation der Evangelischen Kirche in der Region. Der Leitungsauftrag, wie er konkret beschrieben wird, ist aber demgegenüber rein funktional und organisatorisch gefüllt. Er dient der Ausübung kirchlicher Macht, verlangt jedoch leider nicht nach besonderer geistlicher Qualifikation.
- Zur Wahl zur Dekanin/zum Dekan kann nur zugelassen werden, wer von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem DSV nominiert wird (§32e PfStG). Wünschenswert wäre es, wenn auch aus der Dekanatssynode heraus geeignete Kandidatinnen und Kandidaten benannt werden könnten.

4. Die Gesamtkirche

- Ob der/ die oberste Repräsentant/in unserer Kirche die Dienstbezeichnung 'Bischof/Bischöfin' oder 'Kirchenpräsident/Kirchenpräsidentin' tragen soll, ist im wesentlichen ein Frage der grundsätzlichen Entscheidung zwischen kollektivem Leitungsamt und hierarchischer Spitze, von der sich die übrigen Leitungsämter ableiten.
- Ist die beabsichtigte Abschaffung des Leitenden Geistlichen Amtes (LGA) als Verfassungsorgan ein Gewinn oder ein Verlust? Immerhin ist bisher die Wahrnehmung und Kenntnis von Gemeinden, Dekanaten und Personen im Visitationsbezirk in das kirchenleitende Handeln unmittelbar eingeflossen. -
- Die Pröpste/Regionalbischöfe werden als Kollegium nicht verankert. Ist das sinnvoll, wenn sie ihre Aufgabe angemessen erfüllen sollen?
- Zu bedenken ist, dass die Tradition der EKHN aus guten Gründen die Bildung von Leitungsgremien verlangte und ihrem Selbstverständnis nach eine von unten nach oben strukturierte Gemeindegemeinschaft sein wollte.
- Die Synode soll künftig in der Kirchenleitung nicht mehr vertreten sein. Da Kirchenleitung und -verwaltung naturgemäß immer einen Vorsprung in der Entwicklung und Darstellung von Gesetzesinitiativen und Projekten haben, wird nun die Kommunikation zwischen der nur zwei- bis dreimal jährlich tagenden Synode und der Kirchenleitung weiter reduziert. Die ehrenamtlichen Synodalen werden noch schwerer eine eigenständige Rolle übernehmen können, weil sie von den Beratungsprozessen in der Kirchenleitung ausgeschlossen sind.
- Die Hürden für die Beteiligung der Synode bei Wahlvorschlägen für kirchenleitende Ämter (Art. 53 ‚Bischof/Bischöfin‘ und Art. 56 ‚Propst/Pröpstin‘) werden deutlich erhöht, damit auch die Einflussmöglichkeiten der Kirchenleitung. Die Sorge vor einer Synode, die selbständig Wahlvorschläge macht, scheint groß zu sein. Es gibt allerdings keinen Hinweis darauf, dass die Synode in den letzten sechzig Jahren von ihrem Recht übermäßigen Gebrauch gemacht hätte. Warum muss es jetzt geschmälert werden?
- Kirchenpräsident/in und Pröpsten wird in allen Kirchengemeinden jederzeit ein Predigtrecht eingeräumt (Artikel 52 und 55). Das seit dem Mittelalter geltende Kanzelrecht des Gemeindepfarrers / Kirchenvorstands wird abgeschafft. Das Kanzelrecht erinnert daran, dass die Freiheit der Verkündigung ein hohes Gut ist. Warum wird dieses Recht eingeschränkt? Ist davon auszugehen, dass die Pfarrer und Gemeinden ihr Recht bisher missbraucht haben? Geht die KO davon aus, dass in Zukunft Gemeinden mehr als bisher Anlass sehen könnten, das Predigtrecht für Pröpste und Kirchenpräsidenten zu verweigern?

5. Grundsätzliches

- Angesichts der klar durchstrukturierten Hierarchie ist zu fragen: Wie konstitutiv sind die biblisch-neutestamentlichen Grundelemente unseres Glaubens („Sie blieben

aber beständig in der Lehre der Apostel und in der Gemeinschaft und im Brotbrechen und im Gebet“ (Apg. 2,42) in einer Neufassung der KO? Gleiches gilt für eine reformatorische Kirche im Blick auf ihre Grundsätze: *solus christus* (Christus allein), *sola gratia* (allein aus Gnade), *sola fide* (allein im Glauben) und *sola scriptura* (allein die Schrift).

- Des Weiteren ist die Frage zu stellen: Wie demokratisch soll die Kirche sein? Und bis zu welchem Grad ist sie betriebswirtschaftlich organisierbar? Wie schon in den bisherigen Reformprozessen wird wiederum eine Umverteilung von Verantwortung und Einfluss vorgenommen. Gemeinden geben Verantwortlichkeiten an die Dekanate ab, diese (Bsp. Dekanewahl) an die Gesamtkirche. Die Kirchensynode verliert den Sitz in der Kirchenleitung und in Wahlverfahren an Einfluss.
- Weiter ist zu fragen: Wird hier nicht ein grundsätzlicher Paradigmenwechsel beschrieben, bei dem sich die EKHN endgültig von den Erkenntnissen und Erfahrungen der Bekennenden Kirche verabschiedet? War es doch gerade das Kennzeichen der Bekennenden Kirche und des Bekenntnisses von Barmen, die Gemeinde als Lebensort des Evangeliums und damit als Basiseinheit der Kirche wertzuschätzen und zu stärken, so ist der Entwurf der neuen KO von einem Machtgefälle an kirchlicher Potenz von oben nach unten gekennzeichnet. Verkümmert hier nicht die Gemeinde zur Filiale einer zentralistischen Organisation?
- Entscheidend für das Verständnis des Entwurfs dürfte der dreidimensionale Kirchenbegriff sein, der Kirche als geistliche Gemeinschaft, leibliche Gemeinschaft und rechtliche bzw. organisatorische Gestalt beschreibt.

Der klassische reformatorische Kirchenbegriff, der sich darauf beschränkte, dass Kirche dort ist, „wo das Evangelium lauter verkündigt und die Sakramente recht verwaltet“ (CA VII) werden, wird nun entscheidend um die Dimension der Organisation erweitert. Die organisatorische Bedeutung der Gesamtkirche kommt in dem Begriff der „unbegrenzten Selbststeuerungskompetenz“ der Landeskirche besonders treffend zum Ausdruck. Entsprechend muss die Kirchenordnung eine Hierarchie ausbilden, die ein deutliches Machtgefälle zeigt.

Orientiert man sich am reformatorischen Kirchenverständnis, so wird festzuhalten sein, dass die Kirche eben gerade keine Organisation ist. Sie ist *creatura verbi divini* (*Schöpfung des Wortes Gottes*). Wohl braucht sie eine Organisation, aber sie ist ihrem Wesen nach etwas ganz anderes. Die Vorordnung des Evangeliums vor dem Gesetz soll die Gemeinde und die Kirche davor bewahren, ihr Selbstverständnis über rechtliche Regelungen zu finden.



Erarbeitet im Mai 2008 vom Leitungskreis des

FORUMS LEBENDIGE KIRCHE

www.forum-lebendige-kirche.de

Pfr. Peter Boucsein Koblenzer Str. 5 56410 Montabaur Tel. 02602/3420 pbou@online.de
 Pfr. Dr. Christoph Bergner Darmstädter Str. 11 64625 Bensheim Tel. 06251/3238 Chriberg@t-online.de
 Pfr. Andreas Friedrich Schillerstr. 12 35745 Herborn-Seelbach Tel. 02772/62961 au.friedrich@gmx.de
 Pfr. Burkard Hotz Staatsstr. 2 64668 Rimbach Tel. 06253/972273 burkard@familie-hotz.de
 Pfr. Christof Schmidt Kirchweg 12 57648 Unnau Tel. 02661/1631 info@kirchengemeinde-unnau.de
 Pfr. Martin Stock Schweizertalstr. 6 56132 Frücht Tel. 02603/3368 marstock@gmx.de
 Fritz Radlinger Jakobstr. 44 65479 Raunheim Tel 06142 - 21510